

BVGer E-2055/2015 vom 5. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2055_2015

FR: TAF E-2055/2015 du 5 décembre 2016

IT: TAF E-2055/2015 del 5 dicembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Im Asylbereich kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung begründet das SEM den abschlägigen Entscheid damit, dass sich in den Ausführungen der Beschwerdeführenden mehrere Widersprüche in zentralen Punkten ergeben hätten. So habe der Beschwerdeführer in der BzP und bei der Anhörung unterschiedliche Angaben zur Anzahl der festnehmenden Personen und der Mitinhaftierten gemacht. Des Weiteren stimmten die Schilderungen der Tochter C. _____ an der BzP und der Anhörung zur behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer nicht überein und diese widersprüchen zudem den Äusserungen der Ehefrau des Beschwerdeführers. Des Weiteren widersprüchen die Vorbringen in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder Logik des Handelns. So habe der Beschwerdeführer nicht nur unterschiedliche Angaben zum Ausstellungsdatum seines Passes gemacht, sondern auch seine Erklärung, er habe seinen Pass zuhause vergessen, sei wenig überzeugend. Schwer nachvollziehbar sei auch, dass die Tochter C. _____ einerseits eine Festnahme durch die Polizei befürchtet habe, andererseits aber selber den Kontakt zu den Beamten gesucht haben wolle. Die Fluchtgeschichte enthalte darüber hinaus weitere Unglaubhaftigkeitselemente, auf die nicht näher einzugehen sei, weil die genannten bereits zur Feststellung der Unglaubhaftigkeit der Fluchtgeschichte führen würden. Soweit die Vorbringen Gefährdungen betreffen, die sich aus der Bürgerkriegssituation in Syrien ergäben, seien davon alle Bürger gleichermassen betroffen, weshalb sie nicht asylrelevant seien.

E. 4.2

Beschwerdeweise lassen die Beschwerdeführenden insbesondere vorbringen, die Vorinstanz habe den Sachverhalt stark verkürzt dargestellt und dabei insbesondere die Inhaftierung des Beschwerdeführers sowie die Vorfälle in E. _____ vollständig ausgelassen. Auf den YPG-Angriff auf E. _____ und die umliegenden Dörfer, bei denen etliche (...) -Mitglieder und andere kurdische Aktivisten, darunter auch der (...) und der (...) des Beschwerdeführers, festgenommen sowie mehrere Leute getötet worden seien, sei die Vorinstanz auch in den Erwägungen nicht eingegangen. Damit habe sie unterlassen, wichtige Sachverhaltselemente angemessen zu berücksichtigen und so den Untersuchungsgrundsatz verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig beziehungsweise unvollständig abgeklärt. Zudem habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt, indem sie auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel, insbesondere das Schreiben der SRGC, welches seine Teilnahme an Demonstrationen seit Beginn der Revolution 2011 bestätige und festhalte, er werde sowohl seitens des syrischen Behörden als auch seitens der YPG gesucht, nicht eingegangen sei. Weiter lässt der Beschwerdeführer in materieller Hinsicht geltend machen, seine unterschiedlichen Angaben zur Haft seien damit zu erklären, dass die Befragungen nicht in seiner Muttersprache Kurmanci, sondern auf Arabisch durchgeführt worden seien und er die Frage falsch verstanden habe. Insbesondere aber sei die Vorinstanz mit keinem Wort darauf eingegangen, dass er seine

Festnahme und die anschliessende Inhaftierung mit vielen Details und Realkennzeichen geschildert habe. Die Tochter C._____ habe sich bezüglich des Zeitpunktes der behördlichen Suche nicht widersprochen, sondern in der Anhörung ihre Aussagen lediglich präzisiert. Die Beschwerdeführerin sei anlässlich der Anhörung in einer sehr schlechten gesundheitlichen Verfassung gewesen, was aus dem Protokoll hervorgehe. Schliesslich widerspreche es auch nicht der allgemeinen Logik des Handelns, dass er seinen Pass zuhause vergessen habe, zumal er ihn in Syrien nie gebraucht habe, weil er sich stets mit der Identitätskarte ausgewiesen habe. Er habe seine begründete Furcht vor Verfolgung durch die PYD beziehungsweise YPG und durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte glaubhaft machen können und diese sei objektiv begründet. Aufgrund seiner Aktivitäten hätten auch die Beschwerdeführerinnen eine Verfolgung zu befürchten. Falls das Gericht das Vorliegen einer Reflexverfolgung verneine, seien die Beschwerdeführerinnen zumindest in das Familienasyl gemäss Art. 51 AsylG einzuschliessen.

E. 5

In ihrem Hauptbegehren beantragen die Beschwerdeführenden die Rückweisung der Angelegenheit an das SEM, weil die angefochtene Verfügung formelle Mängel aufweise. Diese formellen Rügen sind vor einer allfälligen materiellen Überprüfung der vorinstanzlichen Verfügung zu behandeln, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz 1043, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Demgegenüber hat die asylsuchende Person gemäss Art. 8 AsylG die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht), an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre).

E. 5.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Abklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen - zu denen nicht nur deren Aussagen, sondern auch die von ihnen eingereichten Dokumente gehören - tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss. Die angemessene und hinreichende Begründung ermöglicht es dem Betroffenen, die Rechtmässigkeit der Entscheidung zu überprüfen und die Chancen einer Anfechtung zu beurteilen (vgl. statt vieler BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr.24 E.5.1 sowie Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar VwVG, 2016, Art. 29 N. 102 f.).

E. 5.3.1

Zunächst fällt auf, dass der Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung (unter Ziffer I, S. 2) nicht nur kurz, sondern unvollständig ausfällt. Weder die vom Beschwerdeführer ab dem Jahr (...) geltend gemachte politische Aktivität für verschiedene kurdische Parteien noch die vorgebrachte Festnahme und Inhaftierung durch die syrischen Sicherheitsbehörden noch die geltend gemachten Vorkommnisse in E._____ und die im Wesentlichen daraus abgeleitete Bedrohung seitens der PYD/YPG im Zeitpunkt der Ausreise gehen daraus hervor. Während dann zwar die geltend gemachte Festnahme und Inhaftierung immerhin Eingang in die Würdigung finden (unter Ziffer II, E. 2 und 3), gilt dies weder für die geltend gemachten politischen Tätigkeiten noch für die Ereignisse in E._____ und den umliegenden Dörfern.

E. 5.3.2

Zwar scheint das SEM auf Vernehmlassungsstufe zumindest am Rande zur Kenntnis zu nehmen und auch nicht zu bestreiten, dass der Beschwerdeführer politisch tätig gewesen sei beziehungsweise immer noch sei (vgl. Sachverhalt Bst. F), nur um ihm dann im darauf folgenden Schriftenwechsel im Widerspruch dazu zu unterstellen, er versuche, bösgläubig mit Belegen seiner politischen Aktivität in der Schweiz ein exilpolitisches Profil zu fabrizieren (vgl. Sachverhalt Bst. H.c); das, obwohl die Rechtsvertreterin in ihren Eingaben vom 11. Mai und vom 23. Juli 2015 (vgl. Sachverhalt Bst. G.b und H.a) erneut nachdrücklich auf die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise aus Syrien sowie die sich daraus ergebende Gefährdung, insbesondere auch vor dem Hintergrund des inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht am 25. Februar 2015 gefällten Urteils D-5779/2013, hingewiesen hatte. Der Vorwurf des SEM erweckt den Anschein, der Beschwerdeführer sei bis zu diesem Zeitpunkt in keinerlei Hinsicht politisch aktiv gewesen. Eine solche Würdigung des Sachverhalts widerspricht nicht nur der ersten Vernehmlassung der Vorinstanz, sondern auch der gesamten Aktenlage. Denn der Beschwerdeführer brachte bereits in der BzP und in der Bundesanhörung gleichermassen und ausführlich vor, sich in Syrien bereits seit mehr als zehn Jahren vor der Ausreise politisch engagiert zu haben und reichte bereits im vorinstanzlichen Verfahren entsprechende Belege ein. Hinsichtlich des Vorhalts des SEM, in seiner zweiten Vernehmlassung, der Beschwerdeführer habe noch an der Anhörung ausgesagt, in der Schweiz nicht politisch aktiv zu sein, übersieht es im Übrigen seine plausibel scheinende Erklärung - zumal im Zeitpunkt der Anhörung gerade

erst gute drei Monate seit seiner Einreise verstrichen waren -, er kenne sich in der Schweiz nicht so gut aus (A27 Antwort auf F118). Schliesslich stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das SEM selbst dort, wo es die Vorbringen der Beschwerdeführenden gewürdigt hat, nämlich die geltend gemachte Inhaftierung nach der Teilnahme an einer Demonstration im (...), einseitig die ihn belastenden Momente berücksichtigt hat, während die Elemente, die für seine Sachverhaltsdarstellung sprechen - wie die Rechtsvertreterin zutreffend geltend macht, ergeben sich aus der BzP und dem Anhörungsprotokoll etliche Realzeichen - keinen Eingang in die Würdigung gefunden haben.

E. 5.3.3

Zusammenfassend ist nicht klar, ob das SEM das vom Beschwerdeführer geltend gemachte erhebliche politische Engagement (Parteimitgliedschaften, zunehmende Aktivitäten in diesem Rahmen, Teilnahme an Demonstrationen ab März 2011, vgl. Sachverhalt B.a), das lange vor seiner Ausreise begonnen habe, überhaupt zur Kenntnis genommen und inwiefern es sich tatsächlich, zumal vor dem Hintergrund der massgeblichen bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. vorab den als Referenzurteil publizierten Entscheid D-5779/2013) damit auseinandergesetzt hat. Seine Vorbringen zu den Vorfällen kurz vor der Ausreise in E. _____ sind in der Verfügung ebenso untergegangen wie im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Bereits Art. 30 Abs. 1 VwVG, wonach die Behörde die Parteien anhört, liegt dieser Aspekt zu Grunde zugrunde, besonders deutlich kommt er in Art. 32 Abs. 1 VwVG zum Ausdruck, der bestimmt, dass die Behörde alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien würdigt, bevor sie verfügt. Das Ergebnis der Würdigung der erheblichen Vorbringen der Parteien durch die Behörde muss sich dann in der Entscheidungsbegründung niederschlagen (Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. EMARK 2004/38 E. 6.3 mit Hinweis). Das SEM ist nach dem Gesagten vorliegend dem Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör nicht gerecht geworden und hat ausserdem den Untersuchungsgrundsatz verletzt beziehungsweise den Sachverhalt nicht richtig festgestellt, indem es sich entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Mass mit den Kernvorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 6.2

Aufgrund der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt eine Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Zwar kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines - allfälligen - Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BVGE 2013/23 E. 6.1.3 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend ist festzustellen, dass die vorinstanzliche Verfügung mit einem schwerwiegenden Mangel behaftet ist, zumal das SEM im Rahmen des Schriftenwechsels das Versäumte nicht nachholte, womit der Beschwerdeführer auch nicht entsprechend Stellung nehmen konnte. Eine Heilung fällt damit nicht in Betracht, zumal ein solches

Vorgehen den Instanzenzug der Beschwerdeführenden verkürzen würde. Im Übrigen steht auch die eingeschränkte Kognition im Asylbereich (vgl. E. 2) einer Heilung durch das Bundesverwaltungsgericht entgegen.

E. 6.3

Nach dem Gesagten erübrigt es sich, die materielle Begründung der angefochtenen Verfügung einer selbstständigen Prüfung zu unterziehen, da sich die Vorinstanz im Rahmen des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens ohnehin neu damit zu befassen haben wird und den vollständigen rechtserheblichen Sachverhalt einer Würdigung zuzuführen hat. Dabei werden auch die auf Beschwerdestufe geltend gemachten Vorbringen und Beweismittel Gegenstand des wiederaufgenommenen Verfahrens sein. Darauf hinzuweisen ist, dass nicht klar ist, ob es sich beim Schreiben des SRCG, das der Beschwerdeführer anlässlich der BzP abgegeben hatte, und das beim SEM verloren gegangen ist, um das Originaldokument handelte, weil die Protokollstelle gestrichen worden ist, was hinsichtlich des entsprechenden Beweiswertes von Bedeutung sein kann. Darauf hinzuweisen ist zudem, dass das SEM aufgrund der Untersuchungsmaxime nicht nur jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern auch die sie entlastenden Momente zu erfassen und zu würdigen haben. Auch positive Glaubhaftigkeitselemente, welche die Vorbringen der asylsuchenden Person bestätigen, sind vom SEM zu beachten und haben in die Gesamtwürdigung einzufließen. Bei dieser Sachlage ist an dieser Stelle nicht näher auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe und den Stellungnahmen (samt Beilagen) einzugehen.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache unter Hinweis auf die Erwägungen, vorab E. 5.3 und 6.3, zur vollständigen und richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie zu neuem Entscheid in Beachtung des Anspruchs der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör, zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin hat mit Eingabe vom 13. Oktober 2016 eine Kostennote in Höhe von insgesamt Fr. 3'117.55 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht (act. 17). Dabei weist sie einen zeitlichen Aufwand von 11.35 Stunden zu Fr. 250.- pro Stunde sowie Auslagen von insgesamt Fr. 49.10 aus. Der von ihr geltend gemachte und in Rechnung gestellte Aufwand erscheint vorliegend angemessen. Den Beschwerdeführenden ist daher eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 3'117.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zu Lasten des SEM zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.